



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0063-23-18
= RSS-E 16/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	1. N(<i>anonymisiert</i>) 2. M(<i>anonymisiert</i>)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(<i>anonymisiert</i>)	Versicherungs- makler
	(<i>anonymisiert</i>)	Rechtsanwalt
Antragsgegnerin	(<i>anonymisiert</i>)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Erstantragsteller hat per 1.5.2005 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Privat-Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen, die u.a. den Baustein Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich einschließt. Vereinbart sind die ARB 2004, deren Artikel 3 auszugsweise lautet:

Artikel 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten. (...)

3. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz.“

Der Versicherungsvertrag endete per 30.9.2015.

Die Antragsteller beehrten mit Schreiben ihrer Rechtsvertretung vom 19.6.2023 Versicherungsdeckung für folgenden Sachverhalt (Schadennr. (*anonymisiert*)):

Der Zweitantragsteller kam 1996 augenscheinlich als Mädchen auf die Welt, im Säuglings- bzw. Kleinkindalter wurde die Diagnose Intersexualismus gestellt. Aufgrund des äußerlichen Erscheinungsbildes wurde der Zweitantragsteller in der weiblichen Geschlechterrolle erzogen, medizinische Betreuung erhielt er in der Ambulanz für Sexualentwicklungsstörungen im (*anonymisiert*). Im 1. Lebensjahr erfolgte eine Operation zur Korrektur der weiblichen Sexualorgane, dabei wurde aber auch festgestellt, dass beiderseits Hoden angelegt sind. Im April 2009 wurde beim Zweitantragsteller nach dessen erfolgter Zustimmung eine Hormontherapie zugunsten des weiblichen Geschlechts durchgeführt, Ende 2009 erfolgte dann eine weitere Operation am (*anonymisiert*), bei der diese Hoden entfernt wurden.

Nach den Angaben der Antragsteller sei bereits im Zeitpunkt der 2. Operation bekannt gewesen, dass ein derartiger Defekt bei Jungen auftreten und eine starke männliche Geschlechtsidentität hervorrufen. Daher sei es indiziert gewesen, grundsätzlich das männliche Geschlecht anzustreben und chirurgische Eingriffe bis zur Pubertät aufzuschieben.

Nunmehr bedauert der Zweitantragsteller die Durchführung der Operation 2009, insbesondere weil er aufgrund der Entfernung der Hoden zeugungsunfähig ist.

Die Behandlung im (*anonymisiert*) sei aufgrund einer mangelhaften Aufklärung nicht lege artis erfolgt, weil mit den nunmehr bekannten Informationen keine Zustimmung zur Hormontherapie und zur Entfernung der Hoden erteilt worden wäre.

Der Rechtsvertreter des Zweitantragstellers legte dazu einen Entwurf eines Forderungsschreibens an (*Krankenhausträger - anonymisiert*), vor, in dem Schadenersatz iHv € 120.000 gefordert wird.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 23.6.2023 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„Gemäß § 33 VersVG hat der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.

Gemäß Art. 2 Pkt. 2 ARB gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Der Versicherungsfall ist mit 30.12.2009. Mit Ihrem E-Mail vom 19.06.2023 erfolgt erstmals die Schadenmeldung.

*Somit liegt hier keine unverzügliche Anzeige gemäß § 33 VersVG vor und müssen wir daher den Eintritt in diesen Schadenfall bedingungsgemäß ablehnen.
Informativ möchten wir auch auf 7 Ob 206/19y hinweisen.
Die Ablehnung erfolgt ohne Prüfung in anderen Belangen.“*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 23.8.2023. Der Anspruchsberechtigte habe erstmals durch ein Gutachten vom 2.4.2023 Kenntnis über die Schadensursache bzw. darüber erhalten, dass bereits seit 2001 bekannt sei, in den meisten ähnlichen Fällen eine Tendenz zur männlichen Geschlechterrolle gegeben sei.

Die Antragsgegnerin teilte in ihrer Stellungnahme vom 20.9.2023 mit, erstmals durch den Schlichtungsantrag Kenntnis darüber erhalten zu haben, dass der Antragsteller vom Schaden erst durch ein Gutachten erfahren habe. Sie sagte zu, nach Übermittlung des Gutachtens die Angelegenheit erneut zu prüfen.

Der Rechtsvertreter des Zweitantragstellers übermittelte am 29.9.2023 dieses Gutachten.

Die Antragsgegnerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 9.11.2023 mit, die Kostendeckung für die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Zweitantragstellers sowie die Kostendeckung für das Schlichtungsstellenverfahren vor der österreichischen Ärztekammer bestätigt zu haben.

Die Geschäftsstelle ersuchte daraufhin die Antragstellervertreter mit Schreiben vom 9.11.2023 und 15.12.2023 um Information, ob unter diesen Umständen der Schlichtungsantrag aufrecht erhalten werde.

Beide Antragstellervertreter äußerten sich dazu nicht.

Daher ist von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Falles gemäß Pkt. 4.6.2. lit a der Satzung abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. März 2024